

Die Stadt Waldmünchen will Familien mit Kindern den Erwerb eines Baugrundstücks zur Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum oder den Erwerb eines bestehenden Wohnhauses oder einer Eigentumswohnung im Gemeindegebiet erleichtern und legt dazu das folgende vom Stadtrat am 01.03.2011 beschlossene Programm auf:

## **Programm der Stadt Waldmünchen vom 01.03.2011 zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern**

### § 1 Begünstigte

Die Förderung erhalten Käufer von unbebauten Baugrundstücken oder von bestehenden Wohnhäusern oder Eigentumswohnungen, die innerhalb des Gemeindegebiets Waldmünchen liegen, für Kinder bis 14 Jahre, die zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags zum Haushalt des Käufers gehören oder innerhalb von 10 Jahren ab diesem Zeitpunkt hinzu geboren und in den Haushalt des Käufers aufgenommen werden.

### § 2 Fördervoraussetzungen

Das erworbene Baugrundstück muss innerhalb von 4 Jahren nach Beurkundung des Kaufvertrages mit einem Wohngebäude bebaut werden.

Die erworbene Immobilie muss vom Käufer (Antragsteller) und dem Kind/den Kindern als Hauptwohnsitz bezogen und vom Käufer ab Bezug mindestens 10 Jahre als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Der Erwerb einer Immobilie von Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad in gerader Linie oder in Seitenlinie wird von einer Förderung ausgeschlossen.

Beim Erwerb eines bestehenden Wohnhauses oder einer Eigentumswohnung ist weitere Voraussetzung, dass diese vor 1970 bezugsfertig errichtet worden sind und der notarielle Kaufpreis wenigstens 40.000 € beträgt.

### § 3 Förderart und –umfang

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 4.000 Euro je Kind, für das die Voraussetzungen dieses Programms erfüllt sind. Für hinzu geborene Kinder reduziert sich der Betrag von 4.000 Euro innerhalb der ersten 10 Jahre je nach Zeitfortschritt jeweils um 1/10 pro Jahr ab dem Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags. Bei dem Zuschuss handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne der Wohnraumförderungsgesetze.

### § 4 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag mit einem von der Stadt bereitgestellten Formblatt; der Antrag kann frühestens nach dem Bezug des Wohngebäudes oder der Eigentumswohnung gestellt werden. Als Nachweise sind die Notariatsurkunde und eine Meldebescheinigung, im Fall des Wohnhausneubaues auch eine Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

### § 5 Rückforderung /Rückforderungsgründe

Der/die Förderungsnehmer haben den Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- a) das Wohngebäude oder die Eigentumswohnung innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses nicht mehr zumindest von einem Förderungsnehmer als Hauptwohnsitz bewohnt wird;
- b) das Wohngebäude oder die Eigentumswohnung innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses veräußert oder einer anderen Nutzung zugeführt wird.

Wenn vorgenannte Rückforderungsgründe nach 5 bis 10 Jahren eintreten, ist der Zuschuss in Höhe von 50 % zurückzuzahlen.

Der Rückforderungsbetrag wird 14 Tage nach Aufforderung fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 6 % zu verzinsen.

Der / die Förderungsnehmer sind verpflichtet, Rückzahlungsgründe innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis der Situation bei der Stadt Waldmünchen schriftlich anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen diese Anzeigepflicht werden Zinsen von 8 % ab dem Zeitpunkt des Eintretens des Rückforderungsgrundes erhoben.

### § 6 Allgemeine Vorschriften

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung wird pro Kind nur einmalig gewährt.

Die Berechnung der in diesem Programm genannten Fristen erfolgt gemäß §§ 186 ff BGB.

### § 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieses Programm tritt am 01.04.2011 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2012. Dieses Programm gilt für alle Kaufverträge, die während der Geltungsdauer dieses Programms beurkundet werden, soweit die weiteren Voraussetzungen dieses Programms erfüllt sind.

### § 8 Beziehung zu anderen Förderprogrammen

Eine Förderung nach diesem Programm gilt nicht als Zuschuss im Sinne des § 7 Buchstabe e) des Kommunalen Förderprogramms (Fassadenprogramm) und wird auf eine eventuelle Förderung aus dem Kommunalen Förderprogramm nicht angerechnet.

Förderanträge, die sich auf den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.03.2011 beziehen, sind nach den damals gültigen Programmbedingungen zu behandeln. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Abschluss des notariellen Kaufvertrags, auf das Datum der Antragstellung kommt es nicht an.

Waldmünchen, den 01. März 2011  
Stadt Waldmünchen

Markus Ackermann  
Erster Bürgermeister